

Stellungnahme des Sachverständigen
Klaus Klinckhamer (MdL Schleswig-Holstein)

für die 47. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz zur öffentlichen Anhörung zum Thema
„Seefischereigesetz“

am Mittwoch, dem 28.09.2011, 08:00 Uhr – 10:00 Uhr

Sitzungssaal: 1.228

Sitzungsort: Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Dorotheenstraße 100-101

- Zu Frage 1: Die Umsetzung der EU-Vorgaben wurde i.d.R. 1:1 umgesetzt. Da die Gesetzgebung der EU auf Grund des vorhandenen Reformeifers jedoch einer relativ schnellen Veränderung unterworfen ist, ist die abschließende Aufgabenzuweisung für den Bund in § 2 für die Länder mit einem Risiko verbunden. Alle bisher noch nicht geregelten Sachverhalte sind dann zukünftig von den Ländern umzusetzen.
- Zu Frage 2: Die Auswirkungen des Gesetzentwurfes können nicht im Voraus bewertet werden. Nach Inkraftsetzung sollten die Bestimmungen evaluiert werden, um ggf. Änderungen am Gesetz vorzunehmen und unbeabsichtigte Härten oder Wettbewerbsverzerrungen abzustellen.
- Zu Frage 3: IUU-Fischerei ist für SH bisher kein Problem gewesen. Es wurde weder in schleswig-holsteinischen Gewässern noch durch schleswig-holsteinische Betriebe IUU-Fischerei beobachtet. Insoweit muss grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit der Kontrollauflagen und der Kontrollintensität hinterfragt werden.
- Zu Frage 4: Insbesondere durch die gemeinschaftlichen Kontrollprogramme der Fischereiaufsichtagentur, aber auch durch die eigenen Erfahrungen der letzten Jahre, kann festgestellt werden, dass insbesondere in Nord- und Ostsee kaum schwere Verstöße gegen das Fischereirecht festgestellt wurden. Daher sollten h.E. die schleswig-holsteinischen Fischer das Strafpunktesystem etwas gelassener betrachten. Die Fischereiverwaltungen der Länder sollten jedoch bei den Beratungen der Seefischereiverordnung und eines einheitlichen Bußgeldkataloges darauf achten, dass keine Bagatellen, wie zum Beispiel geringfügige Schätzfehler bei Beifangarten oder unquotierten Arten, als schwerer Verstoß gewertet werden. Nach bisheriger Auslegung der EU sind entsprechende Falscheintragungen in das Logbuch ein schwerer Verstoß.
- Zu Frage 5: Das System ist im Grundsatz durch EU-Recht vorgegeben. Da sich schleswig-holsteinische Fischer durch eine besondere Rechtstreue auszeichnen, sollten diese Regelungen in SH kaum zur Anwendung kommen.
- Zu Frage 6: Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass es auf europäischer Ebene nicht immer eine Gleichbehandlung gegeben hat. Siehe die Erlaubnis der Niederländischen Regierung, ihre Baumkurrenfahrzeuge jahrelang mit einer ansonsten unerlaubten Motorleistung in der Schollenbox fischen zu lassen. Daher muss es auch für den Erfolg der neuen Vorschriften auf europäischer Ebene in angemessenen Intervallen eine Evaluierung geben.
- Zu Frage 7: Wir gehen davon aus, dass auf Grund der besonderen Rechtstreue der schleswig-holsteinischen Fischer dieser Fall nicht eintreten wird. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es eine größere Zahl von Kleinfischern in der stillen Fischerei gibt, die gar kein Fischereipatent besitzen und nur mit einem Sportbootführerschein und einer Sondergenehmigung des BSH die Fischerei ausüben. Die im Gesetz formulierte Regelung greift für diese Kleinfischer nicht, eine Gleichbehandlung ist nicht gegeben.
- Zu Frage 8: Strafvorschriften hat es bisher im Seefischereigesetz nicht gegeben. Wir gehen davon aus, dass auf Grund der besonderen Rechtstreue der schleswig-holsteinischen Fischer dieser Fall nicht eintreten wird.
- Zu Frage 9: Der Strafraum für Ordnungswidrigkeiten müsste entsprechen der Vorgaben der EU angehoben werden können.
- Zu Frage 10: Eine Ahndung in anderen Staaten ist hier nicht bekannt.
- Zu Frage 11: Es ist davon auszugehen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf vom Bundesdatenschutzbeauftragten auf seine Rechtmäßigkeit geprüft wurde.
- Zu Frage 12: Es wurde weder in schleswig-holsteinischen Gewässern noch durch schleswig-holsteinische Betriebe IUU-Fischerei beobachtet. Daher liegen keine entsprechenden Erfahrungen vor.

Zu Frage 13: Die Zuständigkeiten des Bundes sollten in allen Angelegenheiten der Ziffer 4 der Anlage zu § 2 auf alle Fahrzeuge ausgeweitet werden, da alle Formen der Logbuchführung allein der Quotenverwaltung und der Ermittlung des Fischereiaufwandes dienen. Beide Aufgaben obliegen (zweifelloos) dem Bund.

Die Zuständigkeiten des Bundes sollten in allen Angelegenheiten der Ziffer 6 der Anlage zu § 2 auf alle Fahrzeuge ausgeweitet werden, da die bisherige Regelung einen unangemessenen Mehraufwand bei den Küstenländern verursachen würde, ohne dass es beim Bund zu Einsparungen kommen würde.

Zu Frage 14: Nein, es würde bei Verabschiedung des vorgelegten Gesetzentwurfes zu unangemessenen Kontrollaufwand bei den Ländern kommen, ohne das dadurch der Bund entlastet würde. Insbesondere stellt sich die Frage, wie die BLE die Fischereiaufsichten der Länder koordinieren will, ohne Weisungsbefugt zu sein. Sehr viel besser wäre eine gemeinsame Fischereiaufsichtsbehörde mit entsprechenden Außenstellen in Bremerhaven, Rostock und Kiel.

Zu Frage 15: Insbesondere durch die gemeinschaftlichen Kontrollprogramme der Fischereiaufsichtagentur, aber auch durch die eigenen Erfahrungen der letzten Jahre, kann festgestellt werden, dass insbesondere in Nord- und Ostsee kaum schwere Verstöße gegen das Fischereirecht festgestellt wurden. Daher wäre die Forderung nach Fischereikontrollleuten an Bord völlig unangemessen, unbezahlbar und auf Grund fehlenden Fachpersonals derzeit auch gar nicht durchführbar.

Zu Frage 16: Ab 01.01.2012 wird VMS auf Grund der EU-Kontrollverordnung auch von Fahrzeugen ab 12 Meter LüA gefordert. Ausnahmen davon können beantragt werden. Einige Betriebe haben einen derartigen Antrag gestellt und sind schon von der BLE befreit worden.

Zu Frage 17: Die Überwachung auf See wird immer weiter verschärft, bis hin zur Videoüberwachung. Der Sektor an Land wird bisher relativ 'schonend' behandelt. Es sollte darüber nachgedacht werden, auch Fischtransporte an Land per VMS oder mit entsprechenden Transpondern zu überwachen. Ansonsten werden praktisch keine Transportkontrollen auf der Straße durchgeführt. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, mit welchem System gewährleistet werden könnte, den Handelsweg des Fisches vom Fischer bis an die Fischtheke nachzuverfolgen. Aus Sicht der Kontrolle muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass in allen EU-Mitgliedsstaaten das zukünftig gleiche System verwendet wird.

Zu Frage 18: Fischereilogbücher, analog oder digital geführt, dienen ausschließlich der Quotenbewirtschaftung und der Verwaltung der Fangtage. Beides sind originäre Aufgaben des Bundes, daher ist die Verarbeitung der Logbuchdaten wie bisher allein Bundesaufgabe.

Zu Frage 19: Das FÜZ sollte für jedes Fischereifahrzeug zuständig ein. Doppelstrukturen in jedem Küstenbundesland sind extrem teuer und führen zu keiner Verbesserung der Aufsicht. Auf Grund der Flottenstruktur in SH ist nur sehr selten und unregelmäßig mit Anlandungen in der Nacht oder am Wochenende zu rechnen. Die Einrichtung eines „Länder-FÜZ“ wäre daher völlig unangemessen und würde auch keine personelle Entlastung im FÜZ des Bundes bewirken. Diese bliebe parallel bestehen.

Zu Frage 20: Wer sollte die Daten aus den Datenbanken weitergeben? Vor kriminellen Angriffen auf die entsprechenden Datenbanken muss sich die BLE entsprechend professionell schützen.

Zu Frage 21: Die im Entwurf des Seefischereigesetzes im § 1a gewählte Formulierung zur Definition des Begriffes „Fisch“ sollte ausreichend sein.

Zu Frage 22: Sollte der Bund, Einlaufmeldungen und Genehmigungen zum Einlaufen in Häfen betreffend, weiter auf eine Länderzuständigkeit für Fahrzeuge unter 500 BRZ bestehen, würden allein in SH zusätzlich ca. 7 Planstellen in der Fischereiverwaltung notwendig werden. Selbst bei vorhandenen Haushaltsmitteln stünde derzeit entsprechend qualifiziertes Personal nicht zur Verfügung.